

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Version	Datum	Änderung
1.2	12.06.2026	Erweiterung von 6.2. zum Ausschluss von KI-Training
1.1	27.02.2026	Hinzufügung einer neuen Kategorie im Anhang "Sonstige Personen". Hinzufügung einer Telefonnummer für die Stammdaten im Modul "Login". Betrifft nicht: "Diagnose-Modul"
1.0	18.12.2025	Initiales Dokument zum Produkt Clarity

1 Präambel

- 1.1 Die nachfolgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dient als Grundlage zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der ab dem 25.05.2018 gültigen Fassung (nachfolgend BDSG).
- 1.2 Sie gilt für die bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse der Parteien. Andere geschlossene Verträge zur Auftragsverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung verlieren mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit (frühestens am 25.05.2018).

2 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- 2.1 Der Gegenstand des Auftrages ergibt sich aus Anlage 1.
- 2.2 intrinsify verarbeitet im Rahmen des Auftrages personenbezogene Daten für den Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO nur auf der Grundlage dieses Vertrages.
- 2.3 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung in ein Drittland (z. B. USA) ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss wie das EU-U.S. Data Privacy Framework) oder der Kunde explizit zugestimmt hat (z. B. durch Akzeptanz der Anlage 2).

3 Dauer des Auftrags

- 3.1 Die Dauer des Auftrages ergibt sich aus der Anlage 1.
- 3.2 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von intrinsify gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, intrinsify eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will oder intrinsify Kontrollrechte des Kunden vertragswidrig verweigert.
- 3.3 Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.

4 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

- 4.1 Die Art und der Zweck der Vereinbarung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergibt sich aus der Anlage 1 oder aus dem Leistungsverzeichnis des Hauptvertrages.

5 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Kunden

- 5.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Kunde verantwortlich. Gleichwohl ist intrinsify verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Kunden gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 5.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen teilt intrinsify dem Kunden rechtzeitig vor Wirksamwerden in Textform mit.
- 5.3 Der Kunde erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, sich – wie unter Nr. 6 festgelegt – vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei intrinsify getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 5.5 Der Kunde informiert intrinsify unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von intrinsify vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 5.7 Die Weisungsberechtigten des Kunden sowie die Weisungsempfänger von intrinsify ergeben sich aus der Anlage 1.
- 5.8 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.
- 5.9 Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

6 Pflichten von intrinsify

- 6.1 intrinsify verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Kunden, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- 6.2 intrinsify verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Dies schließt insbesondere eine Verwendung der Daten zum Training, Fine-Tuning oder zur Verbesserung von KI-Modellen – weder durch intrinsify selbst noch durch eingesetzte Subdienstleister oder KI-Anbieter – ausdrücklich aus. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt.
- 6.3 intrinsify sichert zu, dass die für den Kunden verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Kunden stammen bzw. für den Kunden genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.
- 6.4 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Kunden, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Kunden, hat intrinsify im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Kunden - soweit möglich - angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die weisungsberechtigte Person des Kunden weiterzuleiten.
- 6.5 intrinsify wird den Kunden unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Kunden erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3

- Satz 3 DS-GVO). intrinsify ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- 6.6 intrinsify hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Kunde dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen von intrinsify dem nicht entgegenstehen.
- 6.7 intrinsify darf Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Kunden erteilen.
- 6.8 intrinsify erklärt sich damit einverstanden, dass der Kunde – nach Terminvereinbarung – berechnete ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Kunden beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Vor-Ort-Kontrollen sind nur im Einzelfall bei begründetem Anlass, nach vorheriger Anmeldung zu üblichen Geschäftszeiten und unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe gestattet. Der Kunde erstattet intrinsify den hierdurch entstehenden Aufwand, sofern die Kontrolle keinen Verstoß von intrinsify zutage fördert.
- 6.9 intrinsify bestätigt, dass ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. intrinsify verpflichtet sich, auch gemäß Anlage 1 für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Kunden obliegen.
- 6.10 Der Kunde stimmt der Tätigkeit der Mitarbeiter von intrinsify im Homeoffice (Mobile Arbeit) generell zu. intrinsify stellt sicher, dass das Schutzniveau durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Verschlüsselung, VPN) auch im häuslichen Umfeld gewahrt bleibt. Anstelle eines Zutrittsrechts zur Privatwohnung tritt das Recht des Kunden, sich die Einhaltung der Maßnahmen durch geeignete Nachweise (z.B. Systemlogs, Richtlinien, Mitarbeiterverpflichtungen) belegen zu lassen.
- 6.11 intrinsify verpflichtet sich, bei der vertragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 6.12 intrinsify sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit, wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO).
- 6.13 intrinsify überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Die/Der Beauftragte(r) für den Datenschutz von intrinsify ergibt sich aus Anlage 1. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 6.14 intrinsify verpflichtet sich, den Kunden über den Ausschluss von etwaig genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer erhaltenen, für den Kunden relevanten Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren
- 7 Mitteilungspflichten von intrinsify bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**
- 7.1 intrinsify teilt dem Kunden unverzüglich die das Auftragsverhältnis betreffenden Störungen, Verstöße von intrinsify oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie begründete Verdachtsmomente auf tatsächliche Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Kunden nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.
- 7.2 intrinsify sichert zu, den Kunden erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 32 und 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Kunden darf intrinsify nur nach vorheriger Weisung des Kunden durchführen.

8 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- 8.1 Der Kunde erteilt intrinsify die allgemeine Genehmigung Subunternehmer einzusetzen, sofern die in Ziffer 8.12 ff. genannten Informationspflichten und Widerspruchsmöglichkeiten gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO gewahrt werden. Die Information hierüber muss auf einem der in Ziffer 5 genannten Kommunikationswege erfolgen. Die bei Vertragsschluss eingesetzten Subunternehmer kann der Kunde in der Anlage 3 (Subunternehmer) unter (<https://clarity.intrinsify.de/docs>) einsehen. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Kunde einverstanden.
- 8.2 Außerdem muss intrinsify dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 8.4 intrinsify hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Kunde und intrinsify auch gegenüber Subunternehmern gelten.
- 8.5 In dem Vertrag mit den Subunternehmern sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten von intrinsify und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.
- 8.6 Insbesondere muss der Kunde berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 8.7 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- 8.8 Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 8.9 intrinsify haftet gegenüber dem Kunden dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch intrinsify im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 8.10
- 8.11 intrinsify hat die Einhaltung der Pflichten Ihrer Subunternehmer regelmäßig zu überprüfen oder sich durch Vorlage geeigneter Testate/Zertifikate (z. B. SOC 2, ISO 27001, C5) von der Einhaltung zu überzeugen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Kunden auf Verlangen zugänglich zu machen.
- 8.12 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Kunde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Erhebt der Kunde aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund Einspruch und kann intrinsify keine zumutbare Alternative anbieten, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Ein weitergehendes Verhinderungsrecht besteht nicht.

9 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- 9.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet.
- 9.2 Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

- 9.3 Intrinsify ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der Anlage 2 (TOM) beschrieben, welche in der aktuellen Version unter (<https://clarity.intrinsify.de/docs>) bereitgestellt wird.
- 9.4 intrinsify hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anforderung hin (z. B. durch Übermittlung einer Zusammenfassung oder geeigneter Zertifikate) zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Soweit die bei intrinsify getroffenen Maßnahmen den vereinbarten Schutzanforderungen oder den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr genügen, benachrichtigt intrinsify den Kunden unverzüglich.
- 9.6 Die Maßnahmen bei intrinsify können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
- 9.7 Wesentliche Änderungen muss intrinsify dem Kunden in dokumentierter Form (elektronisch) mitteilen.

10 Verpflichtungen von intrinsify nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früherer Beendigung des Auftragsverhältnisses hat intrinsify sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden nach dessen Wahl entweder auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen.
- 10.2 Besondere Regelung für Inhalts- und Rohdaten: Die Parteien vereinbaren, dass die Pflicht zur „Aushändigung“ durch die Bereitstellung der aggregierten Analyse-Ergebnisse (z. B. als Report oder Dashboard-Export) erfüllt wird. Die zugrundeliegenden Rohdaten (insbesondere Chat-Protokolle, IP-Adressen und Metadaten) werden aus Gründen der Vertraulichkeit und Datensparsamkeit nicht herausgegeben, sondern nach Vertragsende durch intrinsify unwiderruflich gelöscht.
- 10.3 Die Löschung erfolgt spätestens 30 Tage nach Vertragsende, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (z. B. steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten für Rechnungsdaten). Die Löschung ist dem Kunden auf Anforderung in Textform zu bestätigen.

11 Haftung

Für die Haftung im Innenverhältnis zwischen Kunde und intrinsify gelten die Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages

12 Sonstiges

- 12.1 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- 12.2 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- 12.3 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden bei intrinsify durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat intrinsify den Kunden unverzüglich zu verständigen.
- 12.4 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Kunden verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 12.5 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anlage 1 zur Auftragsverarbeitung: Gegenstand und Art der Verarbeitung

1. **Gegenstand und Dauer des Auftrags:** Umfang, Art und Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Hauptvertrag.
2. **Art der Verarbeitung:** Der Auftragnehmer erbringt SaaS-Dienstleistungen zur Durchführung von KI-gestützten Dialogen. Dies umfasst:
 - Durchführung und Auswertung von Mitarbeiterbefragungen über eine Web-Oberfläche,
 - Bereitstellung interaktiver Analyse- und Beratungsfunktionen („Sparrings-Partner“) zur Organisationsentwicklung und Maßnahmenplanung.

Die Verarbeitung erfolgt unter Einsatz generativer KI-Modelle zur semantischen Erfassung und Aggregation von Textinhalten.

3. **Art der personenbezogenen Daten**

- **Nutzungs- und Metadaten:** IP-Adresse, Session-Daten, Zeitstempel, Serverlogs (Speicherdauer: 90 Tage)
- **Geräteinformationen:** Browsertyp, Betriebssystem, Gerätetyp (getrennt von IP-Adressen für Errorlogs verarbeitet)
- **Inhaltsdaten:** Semantische Dialogdaten aus der Konversation
- **Stammdaten:**
 - Modul „Diagnose“: Vorname (optional, sofern von Nutzer aktiv geteilt),
 - Modul „Login“: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, selbstgewähltes Passwort, Telefonnummer

4. **Kategorien betroffener Personen:** Beschäftigte und Mitarbeiter des Kunden, Sonstige Personen

5. **Weisungsberechtigte Personen und Kommunikationswege**

- **Weisungsberechtigte des Kunden:** Weisungsberechtigt ist der Inhaber des Benutzerkontos (Account-Owner) sowie der unterzeichnende Ansprechpartner des Hauptvertrages. Der Kunde ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit weitere oder andere weisungsberechtigte Personen in Textform zu benennen.
- **Weisungsempfänger beim Auftragnehmer (intrinsicify):** Empfangsberechtigt sind die Geschäftsführung sowie der technische Support.
- **Kommunikationskanäle:** Weisungen sind an folgende Kontaktwege zu richten:
 - E-Mail: team@intrinsicify.de
 - Adresse: intrinsicify GmbH, Leisewitzstr. 41, 30175 Hannover

6. **Datenschutzbeauftragter:** Der jeweils aktuelle Datenschutzbeauftragte (sofern gesetzlich bestellt) oder der zuständige interne Ansprechpartner für Datenschutz ist unter datenschutz@intrinsicify.de erreichbar.

7. **Sonstige Anmerkungen zur Infrastruktur:** Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf Systemen professioneller Cloud-Anbieter (Serverless Architecture). Die physischen Sicherheitsmaßnahmen (Zutrittskontrolle zu Rechenzentren, Brandschutz, USV) richten sich nach den Sicherheitskonzepten dieser Anbieter (z. B. AWS, Vercel, Google Cloud), die nach ISO 27001 und SOC 2 zertifiziert sind.